Hosen fallen lassen; er soll den Willen darauf richten, dem Leben herzhaft gegenüberzutreten.

Das Leben ist physikalisch und chemisch gekennzeichnet als eine Summe von Schwingungen um Gleichgewichtslagen. Die tote Natur verharrt nach dem Gesetz der Trägheit im stabilen Gleichgewicht. Aber das Leben ist ein ruheloses Schwingen um labile Gleichgewichtslagen. Und auf das allerengste verbunden mit diesen unübersehbar zahlreichen Rhythmen ist der Taktschlag des Herzens, der den Marsch des Lebens dirigiert.

Kirchensteuern

Von Oswald v. Nell-Breuning S. J.

Wenn die Reichsverfassung[1] den christlichen Kirchen das Recht sicherte, sich ihre materiellen Subsistenzmittel im Wege der Besteuerung ihrer Mitglieder zu beschaffen und hierfür den „weltlichen Arm" zur Verfügung stellte, so bedeutet dies — trotz der grundsätzlichen Ausdehnbarkeit dieser Vorschrift auf nichtchristliche Religionsgesellschaften und selbst rein weltlich-diesseitig eingestellte Weltanschauungsgemeinschaften — nicht bloß eine Huldigung des Verfassungsgebers an die christlichen Mächte im deutschen Volks- und Staatsleben, sondern man wollte bewußt die christlichen Kirchen stärken, ihnen die äußere Behauptung ihres Bestandes erleichtern. Das war nicht bloß die Absicht der für eine christliche Kulturpolitik kämpfenden Abgeordneten in der Nationalversammlung zu Weimar, sondern ganz ebenso wurde die Vergünstigung seitens unserer kirchlichen Oberhirten aufgefaßt und entgegengenommen.

Nichtsdestoweniger wußte man bereits aus Erfahrung — das Institut der Kirchensteuern war ja nichts neues, sondern in den meisten vormaligen Bundesstaaten, jetzigen Ländern längst in Übung —, daß diese „Vergünstigung" keine reine Wohltat, keine ungetrübte Freude bedeutete. Wir brauchen dabei gar nicht darauf zurückzugreifen, daß die Zurverfügungstellung des weltlichen Armes zur Eintreibung von Kirchensteuern seitens des Staates geschichtlich betrachtet sich darstellt als eine recht billige Art und Weise, auf die der Staat seiner aus den Säkularisationen und dem Reichsdeputationshauptschluß hervorgegangenen Verpflichtung, für die Bedürfnisse der von ihm ausgeraubten Kirchen aufzukommen, mehr sich entledigte als ihr wirklich genügte. Auch wenn wir unterstellen wollten, die Kirche hätte niemals über beträchtliches Einkommen verfügt, wäre immer auf die laufende Unterstützung durch ihre Gläubigen angewiesen, auch dann wäre die Aufbringung dieser Unterstützung im Wege von Zwangsbeiträgen, die Erhebung dieser Beiträge im Wege der Zwangsbeitreibung durch den weltlichen Arm des Staates kein Idealzustand. Auch wenn wir uns noch so lebendig vergegenwärtigen und vor Augen halten,

[1] RV Art. 137, Abs. 6: Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

daß das Angewiesensein der Kirche auf rein freiwillige Gaben ebenfalls zu sehr großen Unzuträglichkeiten führen kann und ausweislich der Erfahrungen in aller Welt, nicht zuletzt auch in den gewiß gebefreudigen Vereinigten Staaten von Amerika, leicht eine unwürdige Abhängigkeit der Hirten der Kirche von den ihnen Lebensunterhalt spendenden Gläubigen nach sich zieht und die „Dollarpredigt" einen allzu breiten Raum in der Seelsorge einnehmen läßt, so mag man im Vergleich dem Besteuerungssystem zwar gewiß manche Lichtseiten abgewinnen können, vielleicht selbst es als das wahrscheinlich oder unzweifelhaft geringere Übel bezeichnen müssen, aber ungetrübt sich seiner erfreuen kann man nicht. Niemand weiß das besser als der Seelsorger, der tausendmal wünschen möchte, ohne alle materiellen Mittel auskommen zu können, nur um das ungeheuerliche Hindernis der Seelsorge ausgeräumt zu sehen, als das die Kirchensteuer sich allzuoft erweist.

Die gegenwärtige wirtschaftliche Krise hat begreiflicherweise diese Schwierigkeiten noch bedeutend verschärft. Es sind daher auch nicht bloß Seelsorger, die sich ernstlich mit der Frage befassen, ob hier kein Ausweg zu finden sei. Ernstdenkenden Laien, denen das Wohl der Kirche am Herzen liegt, bereiten diese Dinge nicht mindere Sorge. Die Lage ist viel zu ernst, als daß man die Dinge treiben und sich selbst überlassen könnte.

An den Grundlagen des Systems ist nicht zu rütteln. Nach Lage der Dinge ist ein Ersatz für das heutige Aufkommen an Kirchensteuer nicht zu finden. Worum es sich daher handeln kann, ist nur dieses, im Rahmen des Systems, wie es nun einmal gegeben ist, die Technik zu verbessern und so wenigstens die vermeidbaren Anstöße und Härten nach Maßgabe des Möglichen zu beheben.

Auch dafür liegen die Vorbedingungen noch schwierig genug. Was zuerst die Zuständigkeitsfrage betrifft, so wäre die Sache auf kirchlicher Seite zwar ziemlich einfach, auf staatlicher Seite aber liegen die Dinge verwickelt. Kirchlicherseits zuständig sind die Bischöfe; auf der staatlichen Seite aber teilen Reich und Länder sich in die Zuständigkeit. Nach der Reichsverfassung sind die Kirchen zur Steuererhebung berechtigt „auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen". Da nun offenbar landesrechtliche Bestimmungen nur die Steuerlisten, die auf Landessteuern Bezug haben, den Kirchen als Grundlage für ihre Steuererhebung zur Verfügung stellen können, verweist die Verfassung die Kirchen praktisch auf einen Weg der Besteuerung in Form der Erhebung von Zuschlägen zu Landessteuern oder doch wenigstens in Anlehnung an Landessteuern. Damit wären aber gerade die großen Steuern den Kirchen als Maßstab oder Anknüpfungsgelegenheit für ihre Steuern versperrt, da ja das Reich diese Steuern den Ländern entzogen und in seine ausschließliche Bewirtschaftung überführt hat. Um dem abzuhelfen, bestimmt § 20 FinAusglGes. in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926: „Die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sind berechtigt, Zuschläge zu den Reichssteuern zu erheben, die an Stelle der bisherigen Landes- oder Gemeindesteuern getreten sind." Damit ist vor allem die Reichseinkommensteuer (unter Ausschluß der sog. Reichshilfe

und der Krisensteuer) als Maßstabsteuer für die kirchliche Besteuerung von Reichs wegen freigegeben, so jedoch, daß nach der Verfassungsvorschrift offenbar noch die „Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen" hinzukommen muß, um sie zur wirklichen Inanspruchnahme zur Verfügung zu stellen. Solange nun die Landesgesetzgebung keine unbillige Beengung der kirchlichen Bewegungsfreiheit hinsichtlich der Inanspruchnahme dieser Maßstabsteuern verfügt, und insoweit die kirchliche Besteuerung mit der Technik dieser Steuern zurechtkommen kann, mag alles gut sein. Sobald aber technische Schwierigkeiten sich geltend machen, ist deren Behebung infolge der Doppelzuständigkeit von Reich und Ländern überaus erschwert.

Man kann nun der Meinung sein, daß bei der veranlagten Einkommensteuer die Erfahrungen nicht ungünstig sind. Recht große Mißlichkeiten aber haben sich ergeben bei der großen Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger, die im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn zur Reichseinkommensteuer herangezogen werden. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger wird zur Einkommensteuer überhaupt nicht veranlagt. Für die Bemessung der Kirchensteuer behilft man sich daher meist mit der Festsetzung von Pauschsätzen nach Lohn- bzw. Gehaltsstufen[2]. Gegen diesen Behelf ist an sich nichts einzuwenden. Die Schwierigkeiten beginnen vielmehr erst bei der Erhebung und Beitreibung der Kirchensteuer. Während die Reichseinkommensteuer durch Lohnabzug seitens des Arbeitgebers gleich eingehalten wird und so für den Steuerpflichtigen viel weniger sichtbar und fühlbar in die Erscheinung tritt, muß die Kirchensteuer gesondert angefordert werden. Während der Steuerabzug vom Lohne sich beim Gehaltsempfänger im allgemeinen auf 12, beim Lohnempfänger auf wenigstens 26 Termine verteilt und daher jedes einzelne Mal nur einen geringfügigen Teilbetrag ausmacht, muß die Kirchensteuer in weniger zahlreichen, aber dafür um so empfindlicher drückenden Teilbeträgen entrichtet werden. Das ist eine nicht im System, sondern lediglich in der Technik der Steuer begründete Quelle unzähliger Weiterungen, die nicht selten zu schweren Zerwürfnissen führen und der Verhetzung, namentlich von kommunistischer Seite, willkommene Handhaben bieten.

Könnte nicht die Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen ebenfalls im Wege des Steuerabzuges vom Arbeitslohn erhoben werden? Diese Frage beschäftigt nicht etwa bloß die kirchlichen Verwaltungsstellen, sondern man kann sie aus dem Munde einfacher Arbeiter vernehmen, die ihre Beobachtungen darüber machen, wieviel Verbitterung die Kirchensteuer bei manchen ihrer Arbeitskollegen auslöst und wie raffiniert diese Verärgerung im Dienste der Kirchenaustrittspropaganda mißbraucht wird. Es handelt sich also keineswegs um eine Frage, die für Steuerspezialisten interessant sein mag, im übrigen aber interesselos ist. Es steht vielmehr

---

[2] Vgl. § 81 EinkStG. — In Preußen findet für das Rechnungsjahr 1931/32 eine Festsetzung von Pauschbeträgen nicht statt; Bemessungsgrundlage bieten die den Finanzämtern von den Arbeitgebern einzureichenden Steuerabzugsbelege.

ein ganz gewichtiges Interesse der Seelsorge auf dem Spiel, das es wohl verlohnt, der Sache weiter nachzugehen.

Selbstverständlich ist es technisch möglich, auch die Kirchensteuer vom Arbeitslohn einzubehalten, aber immerhin, die Schwierigkeiten dürfen nicht unterschätzt werden. Schon heute bedeutet das Abzugsverfahren eine nicht unbeträchtliche Belastung der Lohnbuchhalterei. Die Kirchensteuer brächte eine neue, und zwar nicht ganz geringfügige Komplikation hinzu. Das Finanzamt müßte, wie es heute bereits die für die Berechnung der Familienabschläge notwendigen Angaben in der Steuerkarte vermerkt, so auch die Konfessionszugehörigkeit (und wegen der bei Mischehen üblichen Halbierung der Kirchensteuer) auch diejenige des andern Ehegatten von Amts wegen in die Steuerkarte eintragen. Da es aber nicht die Bekenntnisse sind, welche Steuern ausschreiben, sondern die einzelnen Kirchengemeinden, genügt dies noch nicht. Der Arbeitgeber muß überdies wissen, welcher Kirchengemeinde der Steuerpflichtige angehört und welchen Umlagesatz diese erhebt. In einer rein katholischen Landgemeinde, wo sämtliche am Ort erwerbstätige Arbeiter auch am Orte selbst ansäßig sind, und wo zugleich der ganze Ort nur eine einzige Pfarrgemeinde bildet, macht das keine Schwierigkeit. Wo aber ortsfremde Arbeiter in großer Zahl beschäftigt werden, die Bekenntnisse stark gemischt sind und die Kirchengemeinden des gleichen Bekenntnisses nicht einen Gesamtverband mit einheitlichem Umlagesatz bilden, sondern jede für sich nach ihren verschiedenen Bedürfnissen sehr verschiedene Umlagesätze erheben, türmen sich ganz außerordentliche Hindernisse auf, die selbst bei freundwilliger Mitwirkung der Arbeitgeber nicht leicht zu überwinden wären. Ob zudem dieser gute Wille allgemein vorhanden ist, darf füglich bezweifelt werden; man braucht dabei gar nicht einmal an eine unfreundliche Gesinnung des Arbeitgebertums der Kirche gegenüber zu denken; es genügt, daß die Steuereintreibung für den Staat bereits als höchst unerwünschte Last empfunden wird, die man lieber abbürden möchte, statt sich noch weitere Lasten dazu auferlegen zu lassen.

Dennoch sollte man die Sache keineswegs schon verloren geben. Läßt sich auch der Weg zur Lösung der Schwierigkeiten und zur Überwindung aller Hindernisse noch keineswegs bis zu Ende übersehen, so sieht man doch wenigstens einen Anfang, der weiterverfolgt werden kann, ja aus zwingenden Gründen weiterverfolgt werden wird. Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 bringt im V. Teil, 9. Abschnitt „Grundsätze für den endgültigen Finanzausgleich". § 5, Abs. 1, Satz 1 bestimmt: „Die Gemeinden erhalten die Befugnis, Zuschläge zu einer nach dem Einkommen gestaffelten Steuer zu erheben." Nach § 1 hätte diese Regelung bereits ab 1. April 1932 einzutreten. Hier ist in der Tat ein Weg eröffnet, wenn auch, wie gesagt, bisher nur der Anfang des Weges zu erkennen ist, während sein weiterer Verlauf noch ganz im Dunkeln liegt. Hier soll versucht werden, ihn wenigstens ein Stück weit zu erhellen.

Die „nach dem Einkommen gestaffelte Steuer" wird ein Mittelding sein müssen zwischen der heutigen, überaus fein differenzierten Einkommen-

steuer und der reichlich grobschlächtigen Bürgersteuer. Wie der Arbeitgeber heute schon die Bürgersteuer zu Gunsten der Gemeinden vom Arbeitslohn einzubehalten hat, so wird er ohne Zweifel in Zukunft die gemeindlichen Zuschläge zu dieser „nach dem Einkommen gestaffelten Steuer" einzubehalten und an die Gemeinden abzuführen haben. Hier treten grundsätzlich bereits alle die Schwierigkeiten zu Tage, die oben bezüglich der Kirchensteuer dargelegt wurden. Wie diese Schwierigkeiten überwunden werden, steht noch dahin; fest steht nur, daß sie überwunden werden müssen, weil das den Gemeinden gegebene Versprechen eingelöst werden muß; anders als im Wege des Steuerabzugs vom Lohne läßt sich aber die Durchführung weder wirksam noch wirtschaftlich gestalten.

Bestimmt wird man eines tun müssen: die Steuer selbst wie auch die Berechnung der Zuschläge möglichst einfach gestalten, auch wenn dabei kleine Unebenheiten mit in Kauf genommen werden müssen und das Ideal einer vollkommenen ziffernmäßigen Gerechtigkeit nicht ganz erreicht wird[3]. Nur so kann die den Lohnbuchhaltereien erwachsende Arbeit in erträglichen Grenzen gehalten werden; nur so läßt sich erreichen, daß Irrtümer und Verwechslungen bei der Berechnung des Abzugs Ausnahmen bleiben, aber nicht die Regel bilden.

Müssen sich nun aber die Lohnbuchhaltereien doch schon einmal auf die Berechnung des Abzugs der für die bürgerlichen Gemeinden einzubehaltenden und an diese abzuführenden Zuschläge einrichten, dann bringt es keine wesentliche Mehrbelastung mehr mit sich, die entsprechende Berechnung auch für die Kirchengemeinden vorzunehmen. Eine gewisse Mehrarbeit erfordert dies selbstverständlich; aber diese zusätzliche Arbeit würde sich genau nach dem gleichen Verfahren abwickeln, könnte im gleichen Arbeitsgang von den gleichen Arbeitskräften mit der gleichen Vorbildung ihre Erledigung finden. Eine in solchen Grenzen sich haltende Mehrbelastung aber erscheint durchaus zumutbar. Der weltliche Gesetzgeber könnte sie unbedenklich dem Arbeitgeber auferlegen; die Religionsgesellschaften könnten sich ebenso unbedenklich ihrer bedienen.

Zu erstreben wäre also, daß in dem Gesetz zur endgültigen Regelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden die „Befugnis, Zuschläge zu einer nach dem Einkommen gestaffelten Steuer zu erheben", zugleich mit den bürgerlichen Gemeinden gemäß NotVO. vom 1. Dezember 1930, V. Teil, 9. Abschnitt, § 5 in sinngemäßer Weiterführung des dem § 20 FinAusglGes. in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 zu Grunde liegenden Rechtsgedankens auch den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts eingeräumt würde. Dabei wäre folgerecht den Arbeitgebern die Verpflichtung aufzuerlegen, die Zuschläge, soweit sie vom Arbeitseinkommen zu entrichten sind, sowohl zu Gunsten der

[3] Mit Rücksicht auf diese unbedingt notwendige Einfachheit der Besteuerung wird man sich auch damit abfinden müssen, daß Lohnsteuererstattungen nach § 93 EinkStG. nicht wieder eingeführt werden, sondern es bei der durch die NotVO. vom 5. 6. 1931, IV. Teil, Kap. 1, §§ 1 u. 2, Satz 1 verfügten Verwendung der (geschätzten Ersparnisse zu Wohlfahrtszwecken (Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden) sein Bewenden haben muß.

bürgerlichen Gemeinden als auch zu Gunsten der Kirchengemeinden im Wege des Steuerabzugs vom Lohne einzubehalten und an die betreffenden Steuergläubiger abzuführen.

Ist der Reichsgesetzgeber zum Erlaß solcher Vorschriften zuständig? Insoweit er die in Art. 137, Abs. 6 vorgesehene „Maßgabe" des Landesrechts nicht ausschaltet, ohne jeden Zweifel. Daß der Reichsgesetzgeber auch selbst diese Zuständigkeit unbedenklich sich zuschreibt, beweisen die in der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931 enthaltenen Bestimmungen III. Teil, 3. Abschn, § 14, Abs. 1, Ziff. 1e und Ziff. 2e: der „Reichsbahnanleihe 1931" wird dortselbst die Steuerfreiheit von der Kirchensteuer gewährt sowohl hinsichtlich der Anleihebeträge (soweit die Kirchensteuer nach den Merkmalen des Vermögens bemessen wird) als auch hinsichtlich der Zinsen (soweit dieselbe nach den Merkmalen des Einkommens oder des Ertrags bemessen wird). Es ist dies wohl der erste Fall, daß der Reichsgesetzgeber ins materielle Kirchensteuerrecht eingreift, wie er im Mineralwassersteuergesetz (neuer § 42a FinAusglGes.) erstmals in den materiellen Finanzausgleich zwischen Ländern und Gemeinden eindrang. Um den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts die Besteuerung ihrer lohnsteuerpflichtigen Mitglieder im Wege des Steuerabzugs vom Lohn zu ermöglichen, bedürfte es aber, wie ausgeführt, gar keines Eingreifens des Reichsgesetzgebers ins materielle Kirchensteuerrecht. Dieses könnte vollkommen der freien Vereinbarung zwischen den Kirchen und dem nach Art. 137, Abs. 6 RV. hierzu berufenen Landesgesetzgeber überlassen bleiben; der Reichsgesetzgeber hätte nur den Rechtsgedanken des § 20 FinAusglGes. durch verfahrensrechtliche Bestimmungen zur praktischen Auswirkung, zu zweckentsprechender Auswertbarkeit zu bringen.

Vom Standpunkt der Seelsorge gehört fast das ganze Interesse der Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen, weil hier die Konflikte so häufig sind, unter denen die Seelsorge leidet. Wie gezeigt, ließen sich bei einigem guten Willen der Beteiligten, namentlich des Reichsgesetzgebers, die Unzuträglichkeiten in hohem Grade mildern; allerdings sind Schwierigkeiten technischer Art zu meistern, die nicht unterschätzt werden sollten. Auch nach Durchführung der hier umrissenen Maßnahmen würde die Entrichtung der Kirchensteuer nicht zum Vergnügen werden. Aber für die große Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger wäre sie doch merklich erleichtert, die Versuchung, um der Kirchensteuer willen von der Kirche sich loszusagen, verlöre ein gut Teil ihrer Kraft und Gefährlichkeit.

Nichtsdestoweniger stehen auf kirchensteuerlichem Gebiet noch andere Aufgaben zur Tagesordnung, die durch die im Zuge befindliche allgemeine Steuervereinfachung und Steuervereinheitlichung uns gestellt werden. Hier ist vor allem der geplanten „Einheitssteuer" für die klein- und mittelbäuerliche Landwirtschaft zu gedenken. Wie die Abgeltung der Einkommensteuer hinsichtlich des aus landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem und gärtnerischem Vermögen fließenden Einkommens (für die ersten 6000 RM. Einkommen) durch die Grundsteuer (vgl. NotVO. vom 1. Dezember

1930, III. Teil, Kap. I, § 1, Ziff. 2 a) sich auswirken wird, insbesondere wie die Durchführung dieser Vorschrift mit der bereits erwähnten Befugnis der Gemeinden, „Zuschläge zu einer nach dem Einkommen gestaffelten Steuer zu erheben", sich kreuzt oder überschneidet, ist vorläufig nicht abzusehen. Bisher haben die Kirchengemeinden im allgemeinen in ländlichen Verhältnissen zwei Maßstabsteuern zur Verfügung: die Reichseinkommensteuer und die landesrechtliche Grundsteuer. Sollten sie durch die landwirtschaftliche Einheitssteuer auf eine einzige Maßstabsteuer beschränkt werden, so können daraus Schwierigkeiten für eine gerechte Lastenverteilung erwachsen, die auch derjenige nicht gering veranschlagen wird, der sich der Grenzen, welche steuerlichem Gerechtigkeitsstreben gesetzt sind, sehr wohl bewußt ist.

Auf alle Fälle verlangen die zu erwartenden gesetzgeberischen Maßnahmen auf dem Gebiete sowohl des Finanzausgleichs als auch der Steuervereinfachung, teilweise auch noch der Steuervereinheitlichung, auch mit Rücksicht auf die kirchensteuerlichen Auswirkungen, gespannte Aufmerksamkeit.

Theater in Japan

Von Jakob Overmans S. J.

Der vorige Winter hat den Hauptstädten Europas wieder einmal die Überraschung einiger japanischer Theateraufführungen gebracht. „Haben Sie unsere Schauspieler gesehen?" schrieb mir aus Berlin ein Japaner, der in Tokio mein Hörer gewesen war; die Begeisterung deutscher Kritiker sei wohl aus ihrer vorgefaßten Meinung von dem hohen Werte japanischer Theaterkunst zu erklären; denn in Wirklichkeit kämen diese angeblichen Schauspieler doch gar nicht vom eigentlichen Theater, sie beherrschten nicht einmal die Bühnensprache.

Vielleicht sind noch sehr viele Japaner der Ansicht, ihr Theater könne nur so lange schön sein, als es den seit Jahrhunderten überlieferten Stil in keinem wesentlichen Punkte preisgebe. Vielleicht hat aber auch Alfred Fabre-Luce nicht unrecht, wenn er in der „Nouvelle Revue française" (Februar 1931, S. 198 f.) schreibt, er habe in Tokio den Eindruck gewonnen, daß der Japaner in vertrautem Kreise Zweifel an der ewigen Gültigkeit des ästhetischen Urteils der Vorfahren nicht verberge; nur unterdrücke er dieses Schwanken, sobald er im Theater sitze; denn da wolle er durchaus auf einem allen gemeinsamen Boden gemeinsame Ideale erleben.

Es gibt in der Tat wenige Plätze auf Erden, wo diese ureigentliche Aufgabe des Theaters noch für so weite Gesellschaftskreise Wirklichkeit wird wie in Japan. Da Deutschland sich allmählich wieder von der Verirrung der Agitationsbühne abwendet, sehen wir vielleicht mit besonderem Gewinn, wie im fernen Osten ein großes und gleich uns wirtschaftlich, politisch und weltanschaulich zerklüftetes Volk in seinem Theater den Frieden der Kunst erlebt.